

axalta-info

Mai 2006

Sehr geehrte Kunden, Geschäftspartner
Leserinnen und Leser

Es freut uns, Sie einmal mehr über neuste
Aktualitäten auf dem Laufenden zu halten:

BVG-Revision "3. Paket"

Mit den folgenden Informationen geben wir
Ihnen einen Überblick über die wichtigsten
Änderungen, welche per 01.01.2006 ge-
mäss dem 3. Paket der 1. BVG-Revision in
Kraft getreten sind.

Begriff der beruflichen Vorsorge

Beiträge, welche an die berufliche Vorsorge
einbezahlt werden, können sowohl vom
Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber von
den direkten Steuern in Abzug gebracht
werden. Um die berufliche Vorsorge klarer
von der privaten Vorsorge abzugrenzen und
einen allfälligen Missbrauch der Steuervor-
teile der 2. Säule zu verhindern, definiert
der Gesetzgeber in der Verordnung (BVV2)
erstmalig klar den Begriff der beruflichen
Vorsorge anhand von fünf Ausprägungen.

Die bislang z.T. im Steuerrecht festgelegten
und kantonale unterschiedlichen Regelungen
erfahren so eine Vereinheitlichung auf Bun-
desebene:

- Angemessenheit
- Kollektivität
- Gleichbehandlung
- Planmässigkeit
- Versicherungsprinzip

Alle diese Rahmenbedingungen müssen
erfüllt sein, damit die Vorsorgelösung im
Rahmen der beruflichen Vorsorge geführt

und von den steuerlichen Abzugsmöglich-
keiten profitiert werden kann.

Angemessenheit

Eine Vorsorgelösung gilt dann als angemes-
sen, wenn:

- die reglementarischen Altersleistungen
70% des letzten versicherbaren AHV-
Lohnes vor der Pensionierung nicht
überschreiten oder
- die gesamten reglementarischen Beiträ-
ge von AG und AN, die der Finanzierung
der Altersleistungen dienen, 25% des
jeweiligen versicherbaren AHV-Lohnes
nicht übersteigen. Zudem dürfen bei Ar-
beitnehmern, deren AHV-Lohn den obern
BVG-Grenzbetrag von CHF 77'400.-
übersteigt, die Altersleistungen aus AHV
und BVG zusammen 85% des letzten
versicherbaren AHV-Lohnes vor der
Pensionierung nicht übersteigen.

Kollektivität

Vorsorgeeinrichtungen können mehrere
Formen von Versichertenkollektiven vorse-
hen, die jedoch aufgrund von spezifischen
objektiven Kriterien wie Funktion, Anzahl
Dienstjahre usw. gebildet werden müssen.

Nicht zulässig sind Versichertenkollektivbil-
dung z.B. aufgrund von Geschlecht, Religi-
onszugehörigkeit oder Nationalität.

Gleichbehandlung

Für alle Versicherten eines spezifischen Kol-
lektivs haben dieselben reglementarischen
Bedingungen zu gelten. Individuelle Vorsor-
gelösungen für einzelne Versicherte sind
nicht zulässig.

Planmässigkeit

Folgende Punkte müssen im Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung genau festgelegt sein:

- die versch. versicherten Leistungen,
- die Art der Finanzierung der Leistungen,
- die Anspruchsvoraussetzungen,
- die Definition der Vorsorgepläne,
- die versch. Versichertenkollektive, für welche unterschiedliche Pläne gelten.

Versicherungsprinzip

Die Beiträge, welche zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- oder im Todesfall entrichtet werden, müssen mindestens 6% der Gesamtbeiträge ausmachen. Bestehende reine Sparpläne (auch mit Beitragsbefreiung) sind somit nicht mehr zulässig und müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben um entsprechende Risikoversicherungen erweitert werden.

Für Versicherte, die ausschliesslich in der überobligatorischen oder ausserobligatorischen Vorsorge versichert sind und auf Grund ihres Gesundheitszustands nicht in die Risikoversicherung gemäss Vorsorgeplan aufgenommen werden, ist die alleinige Versicherung der Altersleistung dennoch möglich.

Letztere kann aber nur in Form einer Rente und nicht als Kapital bezogen werden.

Vorzeitige Pensionierung

Neu darf in den Vorsorgereglementen die vorzeitige Pensionierung frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorgesehen werden (ausgenommen betriebliche Restrukturierung oder Arbeitsverhältnisse, in denen eine frühere Pensionierung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen ist)

Einkauf

Zwecks Verbesserung ihrer beruflichen Vorsorge können Versicherte auch weiterhin entsprechende Einkäufe tätigen. Dabei wird die bislang geltende Limitierung des Einkaufs per 01.01.2006 aufgehoben. Neu wird der Einkauf folgendermassen geregelt:

- Der Höchstbetrag der Einkaufssumme entspricht dem maximalen Altersguthaben gemäss dem Alter im Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich des in diesem Zeit-

punkt bereits vorhandenen Altersguthabens.

- Einkäufe in die Pensionskasse können erst
- vorgenommen werden, wenn getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt sind.
- Leistungen, welche aus getätigten Einkäufen resultieren, dürfen innerhalb von 3 Jahren nach erfolgtem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies gilt auch für Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.
- Bei Personen, welche neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, wird die jährliche Einkaufssumme während der ersten 5 Jahre nach Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung auf 20% des versicherten Lohnes begrenzt.
- Von Guthaben in der Säule 3a wird beim Einkauf in die 2. Säule derjenige Teil angerechnet, der die Summe übersteigt, welche bei unselbständiger Tätigkeit in der Säule 3a maximal hätte angespart werden können.
- Verfügen Versicherte noch über Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht in ihre Vorsorgeeinrichtung übertragen haben, wird die maximale Einkaufssumme um den Betrag der Freizügigkeitsguthaben reduziert.

Maximal versicherbarer Lohn

Der in der beruflichen Vorsorge maximal versicherbare Lohn wird per 01.01.2006 auf das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages (2005: CHF 77'400.-) festgelegt. Diese Limite bezieht sich auf alle Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtung.

Versicherte Personen, deren AHV-Lohnsumme aus verschiedenen Vorsorgeverhältnissen den Wert von CHF 774'000 übersteigt, sind verpflichtet, alle Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit der Vorsorge zu informieren.